Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1931	Nr. 54

(Nr. 13679.) Zweite Sparverordnung. Vom 23. Dezember 1931.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird zur Sicherung des Haushalts, zur Vereinheitlichung der öffentlichen Verwaltung sowie zur besseren Verteilung und sparsamen Nutzung der Arbeitskräfte folgendes verordnet:

Erster Teil.

Vereinfachung der Behördenorganisation.

Forstverwaltung.

§ 1.

(1) Die Zahl der im Staatshaushalt für 1931 vorgesehenen Stellen für Oberregierungs- und -forsträte sowie Regierungs- und Forsträte wird mit Wirkung vom 1. April 1932 mindestens um zehn verringert.

(2) Die Oberförstereien sind durch Verringerung ihrer Zahl unter anderer Abgrenzung so umzubilden, daß bis zum 30. September 1932 die Zahl der Oberförster um wenigstens vierzig verringert wird.

§ 2.

Die Forsteinrichtungsanstalten werden mit dem 1. April 1932 aufgehoben.

Finanzministerium.

§ 3.

(1) Die an einem Orte befindlichen staatlichen Kassen sind grundsätzlich zusammenzulegen.

(2) Die Zahl der Kreiskassen und der Sonderkassen aller Verwaltungszweige ist um wenigstens fünfzig zu vermindern.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind vom Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern bis 1. Oktober 1932 durchzuführen.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

§ 4.

(1) Die Eichungsdirektionen werden als selbständige Behörden zum 1. April 1932 aufgehoben.

(2) Die Aufgaben der Eichverwaltung gehen auf die Allgemeine Verwaltung über.

(3) Das Nähere bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister.

§ 5.

(1) Bis zum 1. April 1932 sind mindestens neun Gewerbeaufsichtsämter aufzuheben.

(2) Das Nähere bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 6.

(1) Die Zahl der bestehenden Fachschulen ist einzuschränken.

(2) Das Nähere bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. Januar 1932.)

(3) Im § 17 Abs. 1 des Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89) wird mit Wirkung vom 1. April 1932 das Wort „zwanzig" durch das Wort „zwölf" ersetzt.

(4) Die Berufspädagogischen Institute werden entsprechend dem durch die Sparmaßnahmen verminderten Bedarf an Gewerbeoberlehrern (Gewerbeoberlehrerinnen) eingeschränkt.

§ 7.

Zwecks Herabsetzung der persönlichen und sonstigen Ausgaben von Industrie- und Handelskammern wird die Vorschrift im § 2 Abs. 4 des Handelskammergesetzes vom 24. Februar 1870 / 19. August 1897 in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. 1870 S. 134, 1897 S. 343, 1924 S. 194), wonach die Industrie- und Handelskammern, die einem Zweckverband angehören, nicht ohne ihre Zustimmung aufgelöst, anderweitig abgegrenzt oder mit einer anderen Kammer zusammengelegt werden können, mit sofortiger Wirkung bis zum 31. März 1933 außer Kraft gesetzt.

Bergverwaltung.

§ 8.

(1) Bis zum 1. Oktober 1932 werden vier Bergreviere aufgelöst.

(2) Den Zeitpunkt der Auflösung sowie das Nähere über die Durchführung bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe.

Justizverwaltung.

§ 9.

(1) Es sind mindestens sechzig Amtsgerichte aufzuheben.

(2) Die Aufhebung der Amtsgerichte muß bis zum 30. September 1932 beendet sein.

(3) Das Nähere über die Durchführung dieser Maßnahme wird auf Vorschlag des Justizministers durch das Staatsministerium geregelt.

(4) Der Justizminister wird ermächtigt, die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke durch Verordnung zu ändern.

Ministerium des Innern.

§ 10.

(1) Die Zahl der Kreise ist zu vermindern. Der Minister des Innern wird beauftragt, sofort festzustellen, welche Landkreise ohne Beeinträchtigung der Interessen der Bevölkerung aufgelöst werden können. Diese Nachprüfung muß spätestens bis zum 1. Juli 1932 und die Durchführung bis zum 30. September 1932 beendet sein.

(2) Die Zahl der Regierungen ist zu vermindern. In Provinzen, die nur aus einem Regierungsbezirke bestehen und in denen der Amtssitz des Oberpräsidenten und der Amtssitz des Regierungspräsidenten sich am gleichen Orte befinden, werden dem Oberpräsidenten zugleich die Geschäfte des Regierungspräsidenten übertragen.

(3) Soweit sich in Provinzen mit mehreren Regierungsbezirken der Amtssitz des Oberpräsidenten und der Amtssitz eines Regierungspräsidenten am gleichen Orte befinden, ist der Oberpräsident mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieses Regierungspräsidenten durch das Staatsministerium zu beauftragen.

(4) In dem Falle des Abs. 2 vertritt der Vizepräsident des Oberpräsidiums den Oberpräsidenten auch in seiner Eigenschaft als Regierungspräsident.

(5) Das Nähere regelt das Staatsministerium auf Vorschlag des Ministers des Innern.

(6) Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Statistischen Landesamt durch Änderung seiner Organisation eine Verminderung des Personalbestandes durchzuführen.

§ 11.

(1) Die Geschäfte der bei kreisangehörigen Gemeinden errichteten Versicherungsämter gehen mit Wirkung vom 1. April 1932 auf die staatlichen Versicherungsämter bei den Landkreisen über.

(2) Das Nähere regeln die Minister des Innern und für Volkswohlfahrt.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

§ 12.

(1) Die Landeskulturämter und das Oberlandeskulturamt werden spätestens mit Wirkung vom 1. April 1933 aufgehoben. Die Aufgaben der Landeskulturämter gehen auf die allgemeine Verwaltung, die des Oberlandeskulturamts auf das Oberverwaltungsgericht über.

(2) Das Nähere regelt das Staatsministerium. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister unverzüglich Vorschläge vorzulegen.

§ 13.

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 werden aufgehoben:

1. die Versuchs- und Forschungsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin;
2. drei Institute an der Versuchs- und Forschungsanstalt in Landsberg a. W.;
3. ein Institut an der Versuchs- und Forschungsanstalt in Tschechnitz;
4. das Institut für Milchverwertung an der Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel;
5. ein Institut (Chemie) der Forstlichen Hochschule in Hann. Münden;
6. ein Institut (Botanik) der Forstlichen Hochschule in Eberswalde;
7. ein Institut (Physik) der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin;
8. ein Institut (Chemie) an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin.

(2) Das Nähere über die Durchführung bestimmt das Staatsministerium auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 14.

(1) Die Kulturbauämter werden aufgehoben.

(2) Den Zeitpunkt der Aufhebung sowie das Nähere über die Durchführung bestimmt das Staatsministerium. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzminister unverzüglich Vorschläge vorzulegen.

§ 15.

Heben Organe landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten von den obersten Verwaltungsorganen der Kreditanstalten beschlossene und vom Staatsministerium genehmigte Satzungsänderungen auf, so bedürfen die Beschlüsse dieser Organe zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Staatsministeriums.

Gestütverwaltung.

§ 16.

(1) Der Zuschuß für die Gestütverwaltung wird für das Rechnungsjahr 1932 auf 3,6 Millionen gesenkt und darf vom 1. April 1933 ab höchstens 2 Millionen jährlich betragen.

(2) Das Nähere regelt das Staatsministerium auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

A. Hochschulwesen.

§ 17.

(1) Auf dem Gebiete des Hochschulwesens sind durch Senkung der Sach- und Personalausgaben sowie durch organisatorische Maßnahmen alsbald weitere Einschränkungen vorzunehmen.

(2) Das Nähere regelt der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

B. Kunstverwaltung.

§ 18.

(1) Die Kunstakademien insgesamt sind durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verlegung oder Aufhebung von Professuren so umzubilden, daß mit Abschluß des Wintersemesters 1931/1932 die Kunstakademien in Königsberg, Kassel und Breslau aufgehoben werden.

(2) Die staatliche Theaterverwaltung ist so umzubilden, daß die Staatstheater in Kassel und Wiesbaden und das Schillertheater in Berlin mit Ablauf der Spielzeit 1931/1932 geschlossen werden.

(3) Das Nähere regeln die Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzen.

C. Volksbildung.

§ 19.

§ 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Schulgeld an den öffentlichen höheren Schulen vom 18. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 202) wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

§ 20.

Die Preußische Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) in Spandau wird mit Abschluß des Wintersemesters 1931/1932 aufgehoben.

§ 21.

Die Pädagogischen Akademien sind durch Verringerung ihrer Zahl und durch Verschmelzung ihrer Lehrkörper so umzubilden, daß vom 1. April 1932 ab von den jetzt bestehenden fünfzehn Pädagogischen Akademien neun Pädagogische Akademien geschlossen werden.

§ 22.

Die Verwaltung der Schulaufsicht ist so umzubilden, daß die Schulaufsichtskreise mit Wirkung vom 1. April 1932 ab um weitere fünfzig Schulaufsichtskreise vermindert werden.

§ 23.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) wird für noch nicht begonnene Bauten mit sofortiger Wirkung bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1933 außer Kraft gesetzt.

Vereinheitlichung der Medizinalverwaltung.

§ 24.

Die Medizinalverwaltung ist bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1932 zu vereinheitlichen. Die Regelung erfolgt durch die Minister für Volkswohlfahrt, des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Fürsorgeerziehung.

§ 25.

(1) § 22 Abs. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt wird mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1932 durch folgende Vorschrift ersetzt:

> Sie erhalten zu diesen Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß von insgesamt 15 000 000 Reichsmark. Die Verteilung dieses Zuschusses auf die einzelnen Kommunalverbände geschieht nach dem Verhältnisse der im Rechnungsjahr 1930 geleisteten Staatszuschüsse.

(2) § 23 Abs. 3 Satz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt wird für das Rechnungsjahr 1932 außer Kraft gesetzt.

Siedlungswesen.

§ 26.

Die Leistungen des Preußischen Staates für die landwirtschaftliche Siedlung werden auf die Mitwirkung der Landeskulturverwaltung bei der Siedlung und eine Jahreshöchstleistung von 7,7 Millionen, die ausschließlich für Leistungen für die bis zum 1. April 1932 gegründeten Siedlerstellen, insbesondere für die laufenden Zuschußleistungen, etwaige Verluste und Zwangsverwaltungskosten bestimmt sind, beschränkt. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Finanzminister werden beauftragt, die erforderlichen Verhandlungen alsbald mit der Reichsregierung aufzunehmen.

§ 27.

(1) Domänenland wird bis zur Gesamtfläche von 50 000 ha unentgeltlich zu Siedlungszwecken zur Verfügung gestellt.

(2) Das Nähere bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Zweiter Teil.

Senkung der Personalkosten.

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

§ 28.

Auf Beamte, deren Stellen infolge der organisatorischen Maßnahmen des Ersten Teiles wegfallen, findet die Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) mit den zur Abänderung und Ergänzung dieser Verordnung ergangenen und noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 104 der Reichsverfassung und des § 96 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465).

Wiederunterbringung der entbehrlich werdenden Beamten.

§ 29.

Freiwerdende Planstellen sollen — soweit sie besetzbar sind — mit den auf Grund der im Ersten Teile getroffenen Maßnahmen entbehrlich werdenden Beamten besetzt werden.

Besitzstandwahrung.

§ 30.

§ 38 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223), § 55 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125), § 25 Abs. 2 des Mittelschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 30. April 1928 (Gesetzsamml. S. 149) und § 20 Abs. 2 des Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1931 aufgehoben.

Zulagen für Regierungsbauräte.

§ 31.

Die einzelnen Regierungsbauräten bewilligte Zulage von 600 *RM* jährlich wird mit Wirkung vom 1. Januar 1932 auf 400 *RM* jährlich herabgesetzt.

Aufhebung des Nassauischen Pensionsfonds.

§ 32.

(1) Der auf Grund des Nassauischen Gesetzes vom 18. Februar 1851 (Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau S. 41) gebildete Pensionsfonds für Real- und Elementarlehrer des ehemaligen Herzogtums Nassau wird mit Wirkung vom 1. April 1932 aufgehoben.

(2) Das Nähere regeln der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister.

Pfarrbesoldung.

§ 33.

(1) Als Beihilfen zur Besoldung und Versorgung der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche und zur Versorgung der Hinterbliebenen der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen werden unter Zugrundelegung der nach den Notverordnungen des Reichs vom 1. Dezember 1930, 5. Juni und 8. Dezember 1931 zu zahlenden Bezüge im Rechnungsjahr 1932

1. für die evangelischen Landeskirchen . . . . 36 019 692 *RM*,
2. für die katholische Kirche . . . . 14 995 080 „

aus Staatsmitteln bereitgestellt.

(2) Die Beträge werden vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und vom Finanzminister nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden auf die einzelnen Landeskirchen und die Diözesen verteilt.

§ 34.

Die im Rechnungsjahr 1931 nach Maßgabe des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1931 unter Berücksichtigung der bisherigen Gehaltskürzungen für die Monate Januar bis März 1932 noch zu gewährenden Staatsbeihilfen sind um 10 vom Hundert zu kürzen.

Angestellte.

§ 35.

Die Bestimmung im § 30 gilt für die Angestellten bei der Preußischen Staatsverwaltung entsprechend.

Dritter Teil.

I. Altersgrenze.

§ 36.

Das Gesetz, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 163), der Verordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) und der Gesetze vom 15. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 607) und vom 29. März 1930 (Gesetzsamml. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „und Volksschullehrer" gestrichen.
2. § 5 wird gestrichen.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

   Das Gesetz findet auf Leiter(=innen) und Lehrer(=innen) an öffentlichen Schulen, auch soweit sie unmittelbare Staatsbeamte sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 65. Lebensjahrs (§ 1) das 62. Lebensjahr tritt.

§ 37.

Die im § 6 des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze, in der Fassung dieser Verordnung bezeichneten Lehrpersonen, die am 1. Oktober 1931 das 62., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, treten, unbeschadet des § 8 des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze, mit dem 1. April 1932 kraft Gesetzes in den Ruhestand.

II. Zurruhesetzung ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§ 38.

Die Bestimmungen im Zweiten Teile Kapitel VIII § 3a der Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1931 (Gesetzsamml. S. 227) gelten sinngemäß für die unmittelbaren Staatsbeamten.

Schlußbestimmungen zum Ersten bis Dritten Teile.

§ 39.

(1) Die Ausführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Minister.

(2) Die Vorschriften im Ersten bis Dritten Teile treten, soweit in den einzelnen Paragraphen nichts anderes bestimmt ist, mit dem 1. Januar 1932 in Kraft.

Vierter Teil.

Haushalt und Schuldentilgung.

§ 40.

Der Finanzminister wird ermächtigt, abgesehen von den bereits bestehenden Anleiheermächtigungen, bis zu 575 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 41.

In die Haushaltspläne für die Rechnungsjahre 1933 bis 1940 ist ein Betrag von mindestens jährlich 75 Millionen Reichsmark einzustellen. Diese Summe ist alljährlich in vierteljährlichen Teilbeträgen von 18,75 Millionen Reichsmark einem besonderen, bei der Staatsbank anzulegenden Fonds zuzuführen, über den der Finanzminister verfügt. Der Fonds dient zur Tilgung der auf Grund der im § 40 erteilten Ermächtigung eingegangenen Verbindlichkeiten sowie sonstiger fällig werdender mittel- und kurzfristiger Schulden des Staates.

Fünfter Teil.

Steuern.

Artikel I.

Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) nebst den dazu ergangenen Abänderungen gilt auch für das Rechnungsjahr 1932.

Artikel II.

Die Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21) nebst den dazu ergangenen Abänderungen gilt auch für das Rechnungsjahr 1932.

Artikel III.

§ 1.

Die Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) nebst den hierzu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen gilt auch für das Rechnungsjahr 1932, soweit nicht durch diese Verordnung oder Durchführungsverordnungen etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die Steuersätze in § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3, §§ 4 a und 5 der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 27. April 1927 (Gesetzsamml. S. 61) werden vom 1. April 1932 ab um 20 vom Hundert unter Anrechnung der Steuersenkungssätze auf Grund des Gesetzes zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 23. März 1931 (Gesetzsamml. S. 31) gesenkt. Eines besonderen Veranlagungsbeschlusses bedarf es nicht.

§ 3.

Ob und in welcher Weise hilfsbedürftige Personen, denen bisher die Hauszinssteuer gemäß § 9 der Hauszinssteuerverordnung gestundet und niedergeschlagen wurde, unter Mitwirkung der

Fürsorgeverbände zu unterstützen sind, bleibt der Bestimmung des Finanzministers, des Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers des Innern vorbehalten.

§ 4.

Von dem laufenden Aufkommen der Hauszinssteuer im Rechnungsjahr 1932 sind 50 Millionen zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu verwenden. Der Rest wird für den allgemeinen Finanzbedarf von Staat und Gemeinden, gegebenenfalls für den Realsteuersenkungsfonds, den kommunalen Wohlfahrtslastenausgleich und die kommunale Umschuldung in Anspruch genommen. Die Festsetzung des Verteilungsschlüssels und die nähere Regelung der Ablösung sowie der Verwendung der Ablösungsbeträge bleibt der Bestimmung des Staatsministeriums vorbehalten.

§ 5.

Die Ausführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Minister.

Artikel IV.

Die Verordnung über die Abänderung der Hauszinssteuerverordnung vom 8. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 219) wird mit Wirkung vom 1. April 1932 aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing. Hirtsiefer. Steiger.
Schreiber. Schmidt. Grimme. Klepper.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.